

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 3. Februar 2017	Nummer 01/2017
--------------	------------------------------	----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2017	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2017	1
Bekanntmachungsanordnung Jahresabschluss 2014.....	2
Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide über Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP), Nr. 107 „Am Finowkanal - 1. Änderung“ im Ortsteil Finowfurt.....	3
Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide über Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Finowfurt.....	5
Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a KAG - Festsetzung der Grundsteuer.....	7
Vereinbarung zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme	7
Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG, Gemarkung Groß Schönebeck Flur 2 Flurstücke 177, Sonderungsplan-Nr.: I/08.....	12
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	14
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 14.12.2016.....	14

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung


Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2017 und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2017 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmererei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2017 vom 16.12.2016

wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 14. Jahrgang, Nr. 01/2017 vom 03.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 16. Dezember 2016



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	15.626.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.856.400,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	689.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	266.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 17.745.200,00 EUR
Auszahlungen auf 19.323.800,00 EUR
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des
Finanzhaushaltes entfallen:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.513.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.087.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.302.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.842.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 930.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.394.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite aus Umschuldung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wird auf 930.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das

Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Schorfheide, 16. Dezember 2016

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmerei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Nr. KA/0204/16 vom 14.12.2016 über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014 und

die Entlastung des Bürgermeisters wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 14. Jahrgang, Nr. 01/2017 vom 03.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 16. Dezember 2016

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide
 Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP)
 Nr. 107 „Am Finowkanal - 1. Änderung“ im Ortsteil Finowfurt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 unter der Beschluss-Nr. BA/0198/16 den geänderten Entwurf des BBP Nr. 107 „Am Finowkanal - 1. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 30. November 2016 und der Ergänzung vom 14. Dezember 2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung

beschlossen.

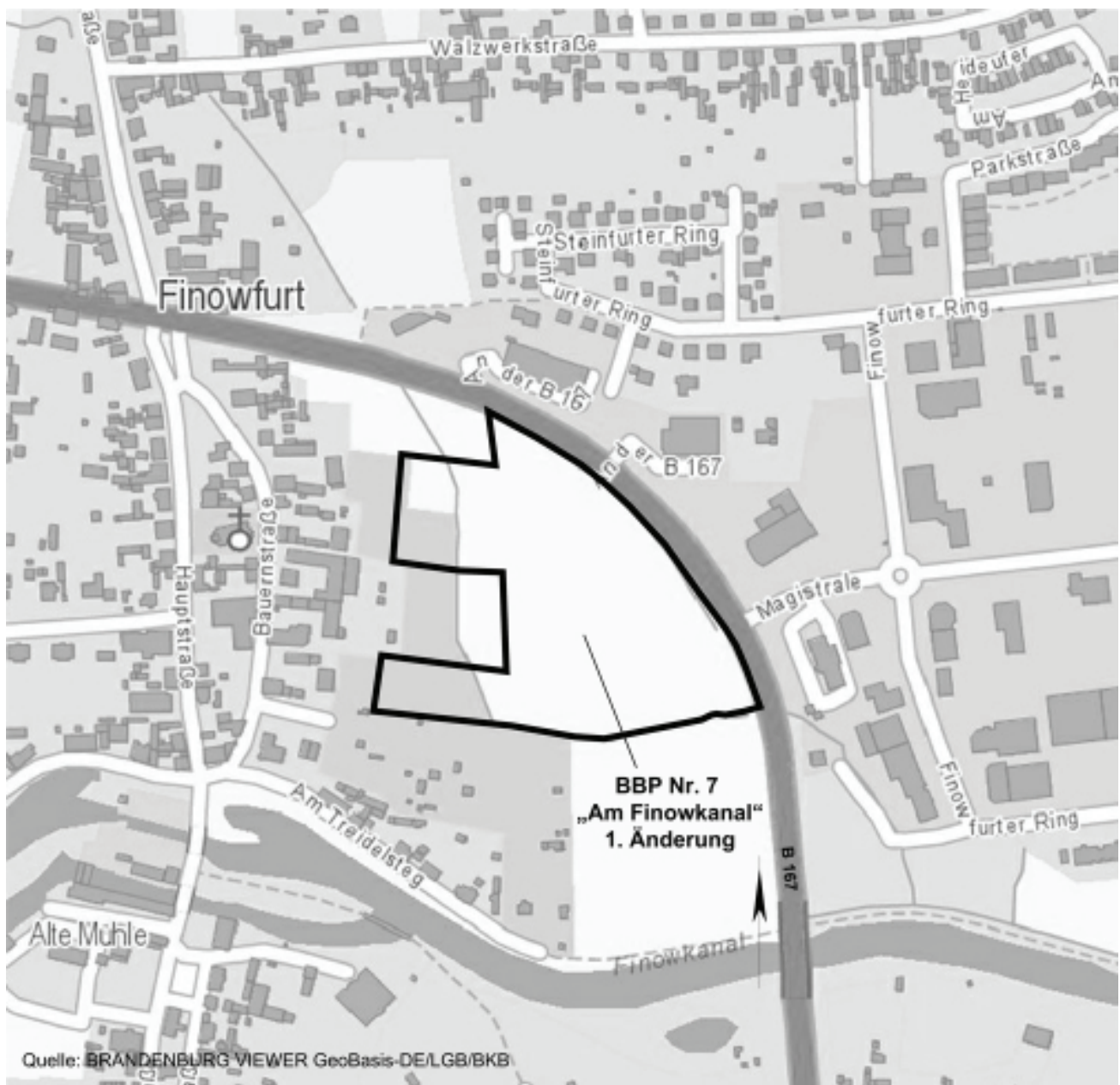
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der BBP Nr. 107 „Am Finowkanal - 1. Änderung“ in der Fassung vom 14. Dezember 2016 tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Flurstücksverzeichnis (Stand 30. November 2016)

Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstücke 1171 bis 1208 und Flur 9, Flurstück 498

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der Bebauungsplan kann eine Woche nach dieser Bekanntmachung zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
4. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf

oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf

- a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
- b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
- c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
- d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schorfheide, 22. Dezember 2016

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide
Beschluss und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP)
Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ im Ortsteil Finowfurt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 unter der Beschluss-Nr. BA/0143/16 den Entwurf des VBP Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 17. März 2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB sowie § 81 Absatz 10 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) {in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 14] S. 226), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10 [Nr. 39])} als Satzung beschlossen.

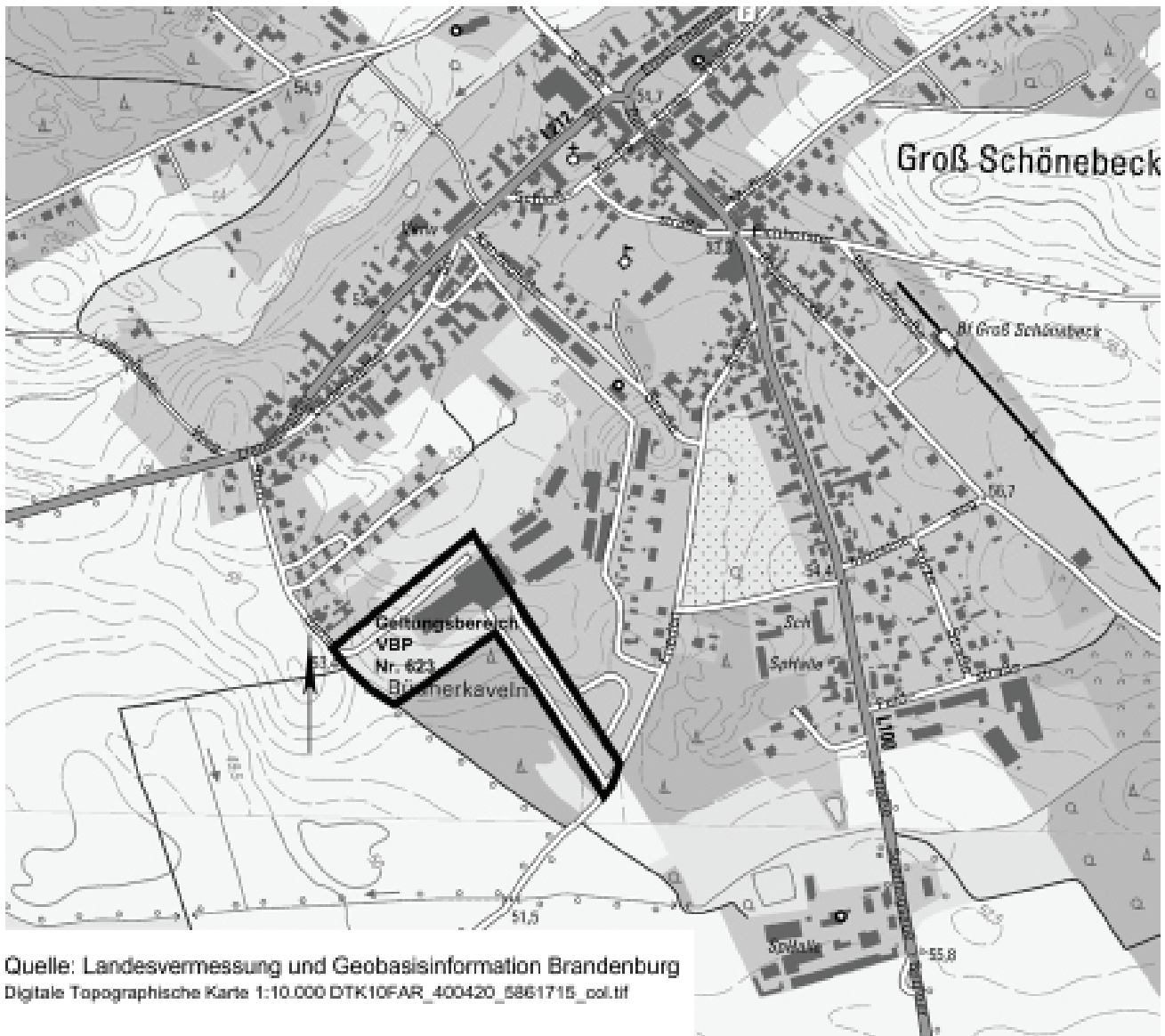
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der VBP Nr. 623 „Transportunternehmen am Steindamm“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Flurstücksverzeichnis (Stand 17. März 2016)

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstücke 629 tlv., 630 tlv., 631 tlv., 860, 861 tlv. und 223

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Der VBP mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der VBP kann eine Woche nach dieser Bekanntmachung zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie

4. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Schorfheide, 22. Dezember 2016

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a KAG - Festsetzung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2017 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Steuern für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2017 fällig. Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2017 bis zum 30.06.2017 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Steuerbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide – Der Bürgermeister –, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuern sind deshalb auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, 03. Januar 2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Vereinbarung zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schorfheide,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Uwe Schoknecht,
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide,

- Schorfheide -

und

der Stadt Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Friedhelm Boginski,
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

- Eberswalde -

zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Schorfheide und Eberswalde kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einen Geh- und Radweg entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme herzustellen. Der geplante Geh- und Radweg liegt in der Gemarkung Eberswalde und verbindet die Stadtteile Finow und Clara-Zetkin-Siedlung sowie Eberswalde mit Lichterfelde.

(2) Art und Umfang der Gemeinschaftsmaßnahme bestimmen sich für den 1. Abschnitt nach den Planungsunterlagen der Finow Plan GmbH (FPG) vom 30.11.2011 und für den 2. Abschnitt nach dem

Planungsvertrag vom 14.04./20.04.2015 und der Kostenzusammenstellung vom 01.04.2015.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG)
- die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 RAST 06
- die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
- sonstige zu beachtende Vorschriften und Bestimmungen

§ 2

Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme

(1) Schorfheide führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit Eberswalde durch. Dabei ist Schorfheide für den gesamten Geh- und Radweg (Abschnitt 1 und 2) für die Fördermittelbeschaffung und -abwicklung, Bauauftragsvergabe, Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Bau-Auftragsabrechnung und -abwicklung verantwortlich (zuständig). Für Vermessungsleistungen, Grunderwerb und Planungsleistungen sind Schorfheide und Eberswalde im Übrigen wie folgt verantwortlich:

- Abschnitt 1, d.h. von der Brücke über den Oder-Havel-Kanal bis Eberswalde, Am Wasserturm:

Vermessung, Grunderwerb, Planung: Eberswalde

- Abschnitt 2, d.h. von Lichterfelde, Hopp`s Steig bis zur Brücke über den Oder-Havel-Kanal:

Vermessung, Grunderwerb: Eberswalde

Planung: Schorfheide

(2) Vor Bau-Auftragserteilung sind Eberswalde die Angebote, die Wertung der Angebote, der Wertungsvorschlag sowie der Vergabevermerk zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes sind u.a. diejenigen Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen. Nach HVA F-StB Punkt 3.0 (5) ist die Verpflichtung bei der Vergabe von Ingenieurleistungen, die die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung sowie die Bauoberleitung betreffen, vorzunehmen. Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und seine mit der Erbringung der Leistung befassten Mitarbeiter einschließlich der Nachauftragnehmer und deren Mitarbeiter.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Schorfheide und

Eberswalde abgenommen. Schorfheide überwacht die Gewährleistungsfristen und macht ggf. Gewährleistungsansprüche gegen den Bau-Auftragnehmer geltend.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten des Geh- und Radweges

(1) Schorfheide trägt die Kosten für:

- die Bauleistung und die Planungsleistung im Abschnitt 2

(2) Eberswalde trägt die Kosten für:

- die Bauleistung und die Planungsleistung im Abschnitt 1
- die Vermessung und den Grunderwerb im Abschnitt 1 und 2

§ 4

Änderung von Versorgungsleitungen

Für die Durchführung ggf. notwendiger Änderungen sowie Sicherungen an Versorgungs- oder sonstigen Leitungen ist Schorfheide verantwortlich. Die jeweiligen Kosten dafür in den Abschnitten trägt die Stadt Eberswalde bzw. die Gemeinde Schorfheide.

§ 5

Grunderwerb

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Entschädigungen, Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden durch Eberswalde getragen. Eberswalde beabsichtigt, die erworbenen Grundstücke im Abschnitt 2 nach Abschluss der Gemeinschaftsmaßnahme kostenfrei an Schorfheide zu übereignen.

§ 6

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten der Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

(2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden im Abschnitt 2 von Schorfheide und im Abschnitt 1 von Eberswalde getragen.

§ 8

Straßenbeleuchtung

(1) Schorfheide trägt die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Straßenbeleuchtung im Abschnitt 2.

(2) Eberswalde trägt die Kosten und ist verantwortlich für die Umsetzung bzw. Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Straßenbeleuchtung im Abschnitt 1.

§ 9

Verwaltungskosten

Für die bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durchzuführenden verwaltungstechnischen Handlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben, sofern dafür keine gesetzlichen Regelungen bestehen.

III. Finanzierung

§ 10

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Schorfheide und Eberswalde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Auf Grundlage des Kostenvoranschlags ergeben sich vorläufig folgende Kostenanteile:

Schorfheide :

Planung =	23.000,00 €
Bauleistung =	187.000,00 €
(Abschnitt 2)	

Eberswalde:

Planung =	32.000,00 €
Bauleistung =	285.000,00 €
Vermessung =	13.000,00 €
Grunderwerb =	50.000,00 €
(Abschnitt 1 und 2)	

Die Kostenanteile werden nach Abrechnung der Gemeinschaftsmaßnahme auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten präzisiert.

(2) Die Abrechnung der Kosten des Bau-Auftrags obliegt Schorfheide. Eberswalde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung und nach Prüfung von Schorfheide Abschlagszahlungen direkt an die bauausführende Firma im Abschnitt 1. Nach Fertigstellung und Abrechnung der gesamten Bauleistungen (Abschnitt 1 und 2) wird Schorfheide Eberswalde eine prüffähige Abrechnung übersenden.

(3) Eberswalde verpflichtet sich entsprechend der VOB zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen direkt an die bauausführende Firma im Abschnitt 1.

IV. Sonstige Regelungen

§ 11

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Baulast am fertig gestellten Geh- und Radweg wird wie folgt geregelt:

Im Abschnitt 2 liegt die Baulast bei Schorfheide.

Im Abschnitt 1 liegt die Baulast bei Eberswalde.

§ 12

Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterschriftsleistung.

(2) Diese Vereinbarung ist 2-fach gefertigt, davon erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung.

§ 13

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Abschnitte

Anlage 2: Kostenzusammenstellung vom 01.04.2015

§ 14

Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Wirksamwerden der Vereinbarung

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass diese Vereinbarung erst nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung wirksam wird.

(2) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

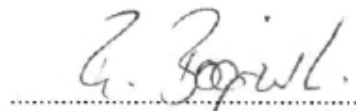
(3) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Beteiligten möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

Für Schorfheide



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Für Eberswalde



Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Schorfheide, 13.07.2015



Siegel

Vertreter

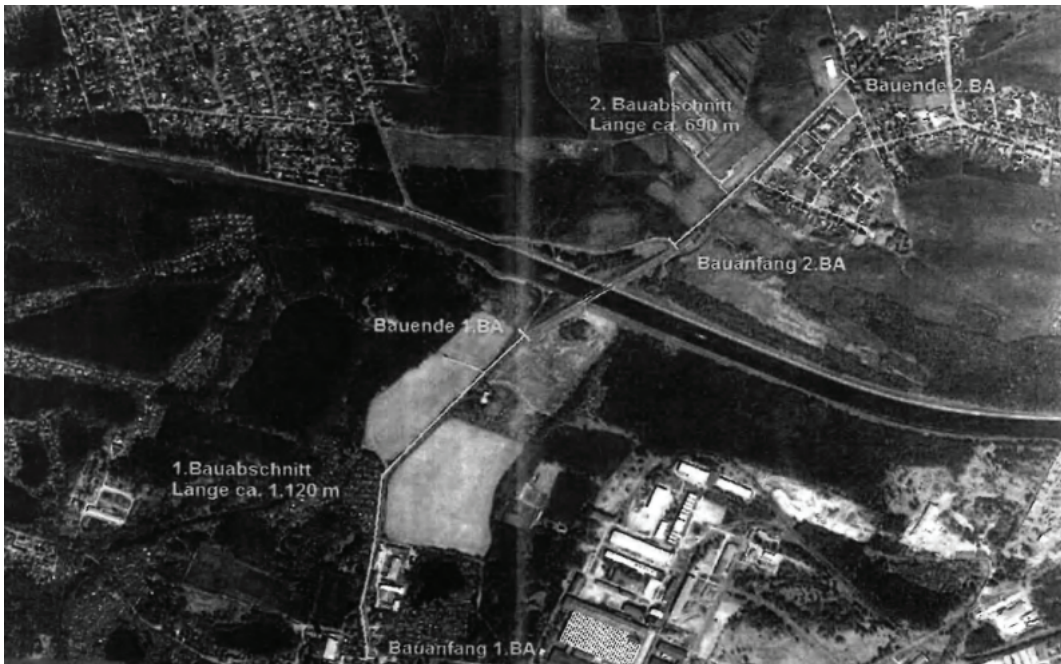
Eberswalde, 06. Feb 2015



Siegel

Vertreter

Anlage 1 zur Vereinbarung, Stand: 01.04.2015



Anlage 2 zur Vereinbarung, Stand 01.04.2015: Kostenzusammenstellung vom 01.04.2015
 Neubau eines Radweges an der L 293 von Eberswalde nach Lichterfelde
 Kostenzusammenstellung und Unterteilung in Bauabschnitte

Kostenzusammenstellung	Gesamtstrecke		1. BA Gemarkung Eberswalde		2. BA Gemarkung Finowfurt	
	ohne MwSt	incl. 19 % MwSt	ohne MwSt	incl. 19 % MwSt	ohne MwSt	incl. 19 % MwSt
Baukosten - AKS August 2014 ohne Entwässerungsanlage	336.000,00 €	399.840,00 €	196.930,51 €	234.347,31 €	139.069,49 €	165.492,69 €
Regenwasseranlage	17.000,00 €	20.230,00 €	17.000,00 €	20.230,00 €	0,00 €	0,00 €
Baugrunduntersuchung	6.700,00 €	7.973,00 €	3.926,89 €	4.673,00 €	2.773,11 €	3.300,00 €
Ausgleichsmaßnahmen Versiegelung	36.200,00 €	43.078,00 €	21.216,92 €	25.248,13 €	14.983,08 €	17.829,87 €
Vermessung	11.000,00 €	13.090,00 €	11.000,00 €	13.090,00 €	0,00 €	0,00 €
Planung, Bauleitung	46.900,00 €	55.811,00 €	27.488,00 €	32.710,98 €	19.411,78 €	23.100,02 €
Gesamtkosten	453.800,00 €		277.562,54 €		176.237,46 €	
MwSt 19 %	86.222,00 €		52.736,88 €		33.485,12 €	
Gesamtkosten		540.022,00 €		330.299,42 €		209.722,58 €

Hinweis: Für die obige Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schorfheide und der Stadt Eberswalde zur Herstellung eines Geh- und Radweges entlang der L 293 von Eberswalde bis Lichterfelde als Gemeinschaftsmaßnahme vom 13.07.2015 hat der Landrat des Landkreis Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 15.02.2016 (Aktenzeichen:30-15.10.0-0002/15) die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, soweit die Straßenbaulast für den Geh- und Radweg durch die Vereinbarung übertragen wird; aus dem genannten Schreiben vom 15.02.2016 geht ferner hervor, dass die Vereinbarung im Übrigen keiner Genehmigung bedarf.

Schorfheide, 11.01.2017

gez. Schoknecht
 Bürgermeister

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
Gemarkung Groß Schönebeck Flur 2 Flurstücke 177
Sonderungsplan-Nr.: I/08

In der Gemeinde Schorfheide Gemarkung Groß Schönebeck Flur 2 Flurstück 177 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG)¹ eingeleitet worden.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch soll die Reichweite des unvermessenen Nutzungsrechts bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist die Katasterbehörde im Landkreis Barnim.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03. Februar 2017 bis zum 03. März 2017 in den Diensträumen der Katasterbehörde im Landkreis Barnim während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

dienstags von 09.00 bis 18.00 Uhr.
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats

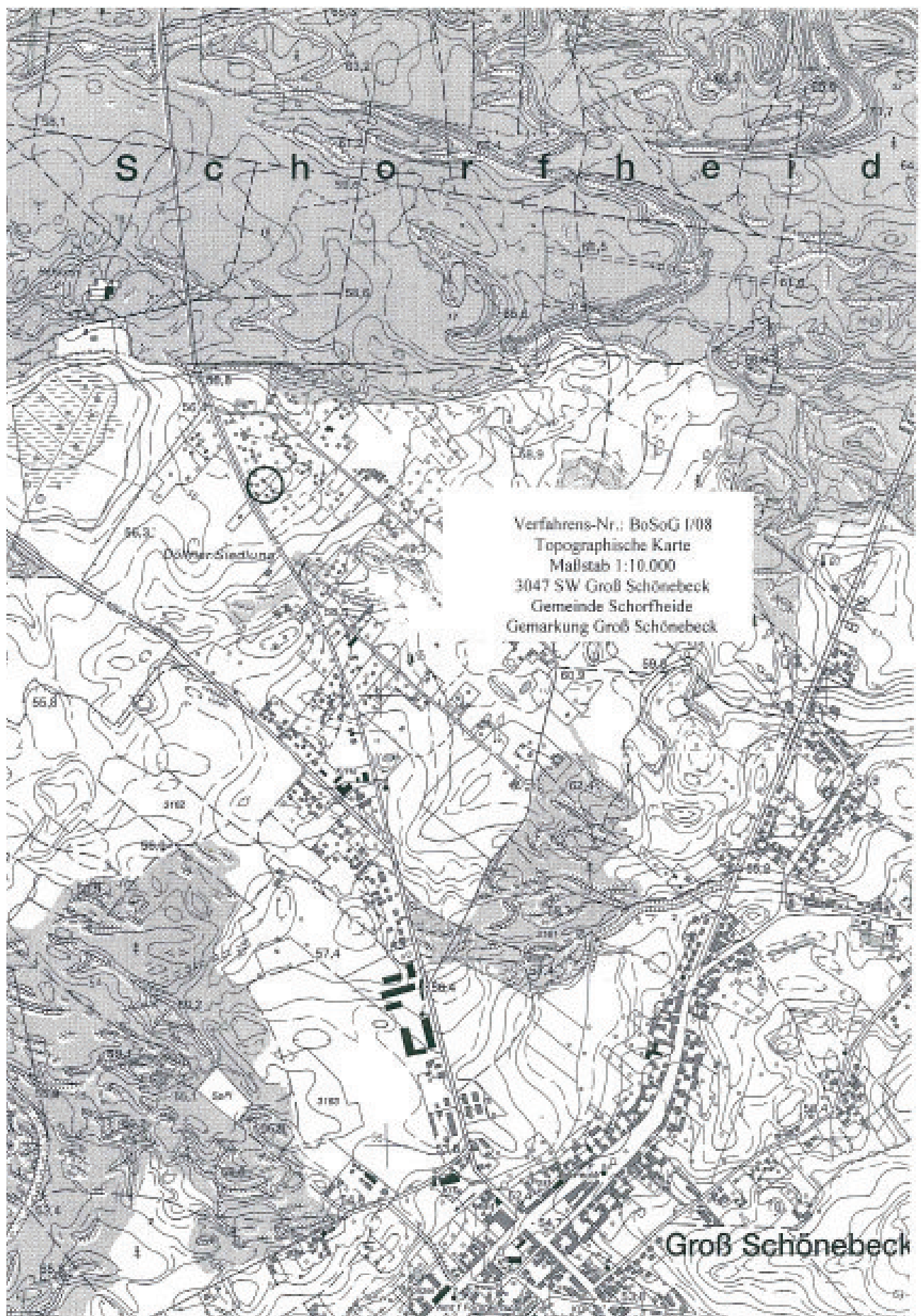
nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten aus diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Przybilla
Sachbearbeiter Führung Liegenschaftskataster



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 14.12.2016

Öffentlicher Teil

Resolution zum Erhalt des Bankenstandortes Groß Schönebeck

Vorlage: BS/0215/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide fordert die Sparkasse auf, in Groß Schönebeck ab dem 01.07.2017 einen Automaten, mit den Möglichkeiten Bargeld abzuheben, Überweisungen abzugeben und Kontoausdrucke zu erhalten, aufzustellen.

Der Gemeindevertretung Schorfheide ist bewusst, dass dies den Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Anliegen ist und unterstützen sie hierbei ausdrücklich.

Der Beschluss Nr. BS/0215/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Sitzungsplan für das Jahr 2017

Vorlage: HA/0213/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2017 mit 2 Änderungen.

Der Beschluss Nr. HA/0213/16 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Bebauungsplan (BBP) Nr. 140 "Mischgebiet am Bahnhof"

Bestätigung des Rahmenvertrages

Vorlage: BA/0199/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt den Rahmenvertrag zum „Mischgebiet am Bahnhof“ Finowfurt gemäß Anlage.

Der Beschluss Nr. BA/0199/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Bebauungsplan (BBP) Nr. 140 "Mischgebiet am Bahnhof"

Bestätigung des Erschließungsvertrages

Vorlage: BA/0202/16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt den Städtebaulichen Vertrag über die Herstellung von Verkehrs- und öffentlichen Grünflächen im Ortsteil Finowfurt (Erschließungsvertrag) gemäß Anlage.

Der Beschluss Nr. BA/0202/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Bebauungsplan (BBP) Nr. 140 "Mischgebiet am Bahnhof"

Abwägung und Satzungsbeschluss

Vorlage: BA/0201/16

Beschluss:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Juli / August 2016 und im Oktober / November 2016 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind der Verfahrensakte beizufügen.
3. Eine erneute Beteiligung aufgrund der erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) ist nicht notwendig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 140 „Mischgebiet am Bahnhof“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung vom 30. November 2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung. Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft zu setzen.

**Der Beschluss Nr. BA/0201/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.
Bebauungsplan (BBP) Nr. 7 "Am Finowkanal" - 1. Änderung
(neu: Nr. 107 "Am Finowkanal - 1. Änderung")
Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0198/16**

Beschluss:

1. Aufgrund der Neustrukturierung der Bebauungspläne in der Gemeinde Schorfheide zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Am Finowkanal“ – 1. Änderung in Nummer 107 „Am Finowkanal – 1. Änderung“ unnummeriert.
2. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im September/Oktober 2016 und im November 2016 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Der Erschließungsträger hat einen Antrag auf Änderung gestellt, der einzig betroffene Nachbar ist mit dieser Änderung einverstanden.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind der Verfahrensakte beizufügen.
4. Eine erneute Beteiligung aufgrund der erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) ist nicht notwendig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
5. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 107 „Am Finowkanal – 1. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung vom 30. November 2016 und der Ergänzung vom 14.12.2016 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung.
Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Der Beschluss Nr. BA/0198/16 wurde, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion

**Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016
Vorlage: BA/0196/16**

Beschluss:

Die Gemeindevertreter stimmen dem Entwurf der Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Juli 2016 gemäß Anlage zu.

Der Beschluss Nr. BA/0196/16 wurde, mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

**Haushaltsüberschreitung im Produkt- Konto "Gemeindestraßen. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten" (54100.7821000)
Vorlage: BA/0210/16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, wegen Haushaltsüberschreitung im Produktkonto 54100.7821000 zur Deckung der Ausgaben aus dem Produktkonto 55100.7211000 (Grünanlagen, Auszahlung für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen) die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 13.100 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss Nr. BA/0210/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Umverteilung Mittel Baumpflege
Vorlage: BA/0212/16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, wegen Haushaltsüberschreitung im Produktkonto 54100.7853000 zur Deckung der Kosten aus dem Produktkonto 51100.7211510 (Kosten für Bauleitpläne und andere Satzungen) die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 13.846,45 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss Nr. BA/0212/16 wurde, mit 17 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Jahresabschluss Haushaltsjahr 2014
Vorlage: KA/0204/16**

Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.

2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss Nr. KA/0204/16 wurde wie folgt gefasst:

Abstimmungsergebnis über Pkt. 1:

15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (mehrheitlich)

Abstimmungsergebnis über Pkt. 2:

16 Ja-Stimmen (einstimmig) mit 1 Ausschließungsgrund nach § 22 BbgKVerf. (Bgm.)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: KA/0211/16

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen wird bestätigt.

Der Beschluss Nr. KA/0211/16 wurde, mit 13 Ja-

Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Verkauf von zwei Flurstücken in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck

Vorlage: BA/0206/16

Beschluss:

Die Gemeinde Schorfheide verkauft die Flurstücke 546 und 603 in der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck mit einer Gesamtgröße von 397 m². Alle mit dem Kaufvertrag anfallenden Kosten tragen die Erwerber.

Der Beschluss Nr. BA/0206/16 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Digitaldruckerei Eberswalde
Auflage: 4.800 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.